

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf
- Abwassergebührensatzung - AWGS -

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung
- § 3 Schmutzwassergebühr
- § 4 Niederschlagswassergebühr
- § 5 Absetzungen
- § 6 Entsorgungsgebühr
- § 7 Kleineinleitergebühr
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührensätze
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 12 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot
- § 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639), den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674), § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (ESVG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1150), der §§ 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I S. 324), sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – AbWAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren). Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einen Anteil Schmutzwassergebühren und einen Anteil Niederschlagswassergebühren aufgeteilt.
Sie werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Die von der Gemeinde anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Abwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, zu entrichtende Abwasserabgabe wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt, auf denen das Abwasser anfällt (Kleininleitergebühr).

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich berechnete sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.

- (2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen nachweislich bereits erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis des Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 3 und 4.
- (3) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z. B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.
Bemessungseinheit ist ein m³ des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres die auf seinem Grundstück in der Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres gewonnenen Wassermengen anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Diese hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen Fachbetrieb einbauen zu lassen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Wasserzähler müssen den Bedingungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten und künstlich befestigten Flächen (versiegelten Flächen) eines Grundstückes bemessen, von denen das aus

Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Grundstücksanschlussleitung, Hof- und Terrassenablauf) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Bemessungseinheit ist ein m² dieser Grundstücksflächen.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird, einschließlich Dachüberstände; z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotrechten Perspektive der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind – unter anderem Höfe, Terrassen, Keller- ausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen, und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit vom Grad bzw. von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- a) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Natur- und Betonpflaster, Plattenbeläge u. ä.), 100 %
 - b) teilweise wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit einem Anteil an offenen und wasserundurchlässigen Fugen von mindestens 20 %, wassergebundene Decken, Ascheflächen (u.a. rote Erde), Rasengittersteine, begrünte Dächer, Ökopflaster $\geq 400 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$) 50 %
 - c) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) 0 %

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt, im Sinne von Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25 % des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25 % bis 75 % gelten Grundstücksflächen als teilweise wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b).

Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit von über 75 % gelten als wasserundurchlässig im Sinne von Buchstabe c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und –erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse. Änderungen der bestehenden Verhältnisse müssen der Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Absetzungen

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau und die Unterhaltung geeigneter und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Maßeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu erbringen.
Der Einbau der Messeinrichtungen hat durch ein fachkundiges von der Gemeinde bzw. der Technische Werke Ensdorf GmbH zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge ermöglichen.
- (3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
 1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird.
- (4) Ist auf einem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist sowie über ein Volumen von mindestens 1 m³ verfügt und ganzjährig zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung dient, reduziert sich der Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der das Niederschlagswasser in die Zisterne abgeleitet wird, im Verhältnis um 10 m² je m³ Fassungsvermögen der Zisterne. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

§ 6

Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr für das Beseitigen (Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen) des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Fäkalschlammes oder Abwassers, die als Kleineinleiter noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird nach dem Rauminhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben berechnet.

Die Entsorgung erfolgt, gemäß § 11 Abs. 5 der Abwassersatzung der Gemeinde, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Für Kleinkläranlagen, die den Forderungen des § 11 Abs. 5 Satz 2 der Abwassersatzung der Gemeinde entsprechen, kann das Entleerungsintervall auf einmal in zwei Jahren ausgedehnt werden.

§ 7 Kleininleitergebühr

- (1) Zur Deckung der Abgabe, welche die Gemeinde gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 SWG anstelle von Einleitern zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleininleitergebühr erhoben.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Diese Gebühr entfällt, sofern eine von den Wasserbehörden genehmigte Kleinkläranlage oder gleichwertige Abwasserbehandlungsanlage, die den Anforderungen der Größenklasse 1 – gemäß den Vorschriften der Abwasserverordnung - allgemein bauaufsichtlich zugelassener oder sonst nach Landesrecht zugelassener Abwasserbehandlungsanlagen entspricht, betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung (Wartungsvertrag) sichergestellt ist.
- (4) Die jährliche Gebühr wird zum 01.01. des Veranlagungsjahres nach der am 30.09. des Vorjahres gemeldeten Anzahl der nach saarländischem Meldegesetz auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der vom Landesamt für Umweltschutz festgesetzten Schadeinheiten berechnet.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes bzw. Abwassers.
- (4) Die Kleininleitergebühr entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), im Übrigen mit Beginn der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund.
- (5) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Kleinkläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

(6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gebührensätze

Die Gebührensätze für Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr, Entsorgungsgebühr und Kleininleitergebühr werden in der Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ens Dorf - Festsetzungssatzung zur Abwassergebührensatzung - FSAWGS -, festgesetzt.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.
- (2) Die Gemeinde erhebt die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr durch die Technische Werke der Gemeinde Ens Dorf GmbH (TWE), die die Gebühren zusammen mit dem Entgelt für die Lieferung von Frischwasser einziehen. Sie können auch unmittelbar durch die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Wasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 2 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 3 sind in Monatsraten am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05, 01.06, 01.07., 01.08, 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des jeweiligen Jahres fällig und zahlbar.
Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (6) Die Entsorgungsgebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Dies erfolgt durch gesonderten Gebührenbescheid nach erfolgter Abfuhr der Fäkalschlämme bzw. des Abwassers. Diese Gebühren werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Die Kleininleitergebühr wird durch die Gemeinde erhoben und dem Gebührenpflichtigen durch gesonderten Gebührenbescheid bekannt gegeben. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Verlaufe des Jahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres, abgerundet auf volle Monate, veranlagt. Diese Gebühren werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (8) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (9) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 11

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung haben Sie innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.
- Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleininleitergrundstücken im Sinne des §1 sind verpflichtet, der Gemeinde bereits vorhandene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden.

§ 12

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot

- (1) Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Gegen Forderungen der Gemeinde aus dieser Satzung auf Gebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ens Dorf und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kanalgebührensatzung) vom 03.12.1991 außer Kraft.

Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Kanalgebührensatzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Ens Dorf, den 12. Dezember 2019

DER BÜRGERMEISTER
gez. Wilhelmy

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S.840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.